

Mandanten- Brief

Februar 2017

1. Änderungen zum Jahreswechsel

Jeder Jahreswechsel bringt unweigerlich **Änderungen im Steuerrecht**. Manchmal schafft es die Politik, diese in einem oder zwei großen Änderungsgesetzen zusammenzufassen. Dieses Jahr verteilen sich die Änderungen aber auf viele Änderungsgesetze, die zum Großteil im Lauf des Jahres 2016 beschlossen wurden. Einige Änderungen sind aber deutlich älter und treten erst jetzt in Kraft oder sind – wie im Fall des **Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes** – **noch gar nicht endgültig verabschiedet**. Damit Sie den Überblick behalten, sind hier die **wichtigsten Änderungen zusammengefasst**, die zum 1. Januar 2017 wirksam geworden sind. Neben den hier aufgeführten Änderungen enthält das erst Mitte Dezember 2016 verabschiedete **„Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“** noch zahlreiche weitere Neuregelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte und bestimmte Spezialfälle, die ebenfalls zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind.



- **Grund- und Kinderfreibetrag:** Das steuerfreie Existenzminimum wird 2017 um 168 Euro **auf 8.820 Euro angehoben**. Diese Erhöhung gilt auch für den Unterhaltshöchstbetrag. Der Kinderfreibetrag steigt um 108 Euro **auf 7.356 Euro** und das Kindergeld um **monatlich 2 Euro je Kind**.
- **Kalte Progression:** Zum Ausgleich der kalten Progression werden die **Eckwerte des Steuertarifs** 2017 um **0,73 %** verschoben.
- **Mindestlohn:** Der Mindeststundenlohn **steigt um 34 Cent auf 8,84 Euro**.
- **Kassenführung:** Ab 2017 gelten die **verschärften Regeln für Registrierkassen**, Waagen mit Kassenfunktion und Taxameter ohne Ausnahme. Kassen müssen **jeden Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen**. Außerdem müssen die Geschäftsvorfälle **unveränderbar und maschinell auswertbar** gespeichert werden.
- **Besteuerungsverfahren:** Das **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** ist großteils zum Jahreswechsel in Kraft getreten. Trotzdem wirken sich die meisten Änderungen nicht unmittelbar aus, weil sie die **erst 2018 anlaufenden** Steuererklärungspflichten und -veranlagungen des Jahres 2017 betreffen. Schon jetzt gilt beispielsweise, dass für eine verspätete Zusammenfassende Meldung kein Verspätungszuschlag mehr anfällt.
- **Elektromobilität:** Das **Aufladen** privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge **im Betrieb des Arbeitgebers** ist **von 2017 bis einschließlich 2020 steuerfrei**. Die Steuerbefreiung des Ladestroms gilt auch für betriebliche Fahrzeuge, die der Arbeitnehmer privat nutzen kann. Zusätzlich wird die Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer begünstigt.
- **Bilanzierung:** Die 2015 erfolgten Neuregelungen im Bilanzrecht durch das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** sind **für das nach dem 31. Dezem-**

Jahreswechsel
bedeutet Änderungen
im Steuerrecht

nicht alle Änderungen
sind bereits beschlossen

viele weitere Änderungen
für grenzüberschreitende
Sachverhalte

höhere Freibeträge
und monatlich 2 Euro
mehr Kindergeld je Kind

Kompensation der
Inflation von 2016

Einsatz von Altgeräten
ohne Speichermöglichkeit
nicht mehr zulässig

mehr Automatisierung
und Änderung steuerlicher
Vorschriften

steuerfreier geldwerter
Vorteil von 2017 bis 2020

ber 2015 beginnende **Geschäftsjahr verbindlich** anzuwenden, wirken sich also in den meisten Fällen erstmals in der Bilanz für 2016 aus. Die drei wichtigsten Änderungen sind eine Anhebung der **Schwellenwerte** bei der Größeneinteilung von Kapitalgesellschaften, eine **Neudefinition der Umsatzerlöse**, die nun nicht mehr auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit beschränkt sind, sowie eine Verlagerung der **außerordentlichen Erträge und Aufwendungen** von der GuV in den Bilanzanhang.

- **Künstlersozialabgabe:** Der **Abgabesatz sinkt 2017** um 0,4 % **auf jetzt 4,8 %**. Die Künstlersozialabgabe müssen alle Unternehmen abführen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.
- **Informationsaustausch:** Zum 1. Januar 2017 ist der internationale Informationsaustausch über Auslandskonten gestartet. Ausländische Banken melden dabei die **im Jahr 2016 erzielten Kapitalerträge** sowie den **Konto- oder Depotstand am 31. Dezember 2016** an den deutschen Fiskus. Einige Länder – darunter die Schweiz – starten erst 2018 mit der Datenübermittlung.

Die Änderungen durch das **Zweite Bürokratieentlastungsgesetz** sollten eigentlich schon im letzten Jahr verabschiedet werden. Zwar ist sich die Politik über das Ziel einig, aber das Gesetz hat unerwartet eine größere Debatte angestoßen. Grund ist die ursprünglich enthaltene und dann wieder gestrichene **Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer**, die vor allem von Vereinen vehement gefordert, von den Vertretern größerer Betriebe aber abgelehnt wird. Das Gesetz soll nach der Verabschiedung, die möglicherweise schon im Februar 2017 erfolgt, dann **rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten**. Bis es soweit ist, gibt es aber noch keine Garantie, dass alle der folgenden Änderungen in dieser Form tatsächlich kommen.

- **Lieferscheine:** Die **Aufbewahrungspflicht** für Lieferscheine wird **weitgehend gestrichen**, wenn der Lieferschein kein Buchungsbeleg ist.
- **Kleinbetragsrechnungen:** Die Grenze von 150 Euro für Kleinbetragsrechnungen mit reduzierten Pflichtangaben wird **auf 200 Euro angehoben**.
- **Lohnsteueranmeldung:** Arbeitgeber mit maximal 4.000 Euro Lohnsteuer im Jahr müssen die **Lohnsteueranmeldung nur einmal im Quartal** abgeben. Diese **Grenze** wird **auf 5.000 Euro angehoben**.
- **SV-Beiträge:** Künftig steht das **vereinfachte Verfahren** allen Arbeitgebern offen. Dabei werden einfach die Beiträge des Vormonats als Grundlage genommen und wie bisher die Differenz im Folgemonat ausgeglichen.

2. Anwendungsfragen zu Betriebsveranstaltungen

Vor zwei Jahren wurde die Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von **Betriebsveranstaltungen gesetzlich neu geregelt**. Das Bundesfinanzministerium hatte dazu bereits viele Details geregelt. Es blieben aber noch **offene Fragen**, die das Ministerium **jetzt beantwortet** hat.

- **Freibetrag:** Vorteile und Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung **bis zu 110 Euro je Veranstaltung** (bei bis zu zwei Veranstaltungen jährlich) und teilnehmendem Arbeitnehmer sind steuerfrei, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offensteht.
- **Geschenke:** Ein Geschenk wird „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung und nicht „nur bei dieser Gelegenheit“ an den Arbeitnehmer übergeben – und

geänderte Bilanzierungsvorschriften sind für das Wirtschaftsjahr 2016 verbindlich anzuwenden

Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,8 %

Meldung ausländischer Erträge an das deutsche Finanzamt

Bürokratieentlastung vor allem im Steuerrecht

geplante Verabschiedung im Herbst 2016 hat sich verzögert

keine Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine, wenn Rechnung vorliegt

vereinfachte Berechnung der voraussichtlichen Beiträge für alle Arbeitgeber

Finanzverwaltung beantwortet weitere Fragen zu Betriebsveranstaltungen

Freibetrag von 110 Euro pro Veranstaltung und Arbeitnehmer

zählt damit zur steuerlichen Bemessungsgrundlage –, wenn ein **konkreter Zusammenhang zwischen Betriebsveranstaltung und Geschenk** besteht. Geschenke mit einem Wert von **maximal 60 Euro pro Arbeitnehmer** dürfen ohne nähere Prüfung als Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung behandelt werden, für die der Freibetrag von 110 Euro gilt. Außerdem zählen Geschenke an Nichtarbeitnehmer, die pauschal versteuert werden, nicht zu den Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung.

- **Teilnehmer:** Bei Ermittlung der anteiligen Aufwendungen je teilnehmenden Arbeitnehmer sind die **Kosten auf die anwesenden Teilnehmer umzulegen** und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer.
- **Betriebsausgabenabzug:** Für Aufwendungen, die auf die Teilnahme von Geschäftspartnern oder Arbeitnehmer verbundener Unternehmen und Leiharbeiter sowie deren Begleitpersonen entfallen, gilt die **Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Geschenke und Bewirtungskosten**, weil die Teilnahme dieser Personen geschäftlich - und nicht wie bei eigenen Arbeitnehmern rein betrieblich - veranlasst ist. Handelt es sich nicht um eine Betriebsveranstaltung, sondern eine **geschäftliche Veranstaltung für überwiegend betriebsfremde Personen**, ist der Betriebsausgabenabzug auch für die auf die eigenen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen beschränkt. Privat veranlasste Aufwendungen (z. B. für Begleitperson des Arbeitgebers, wenn Arbeitnehmern keine Begleitpersonen gestattet ist), sind vom Betriebsausgabenabzug sogar gänzlich ausgeschlossen.
- **Anreise:** Eine steuerfreie Erstattung der Reisekosten ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die **Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte** des Arbeitnehmers stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und die Organisation der Anreise dem Arbeitnehmer obliegt. Wird die Anreise und Übernachtung dagegen direkt vom Arbeitgeber **über betriebsinterne Reisemanagementsysteme** organisiert und abgewickelt, zählt sie **als Zuwendung** im Rahmen der Betriebsveranstaltung.
- **Jubilarfeiern:** Im Gegensatz zu früher sind **Jubilarfeiern nicht mehr gesondert zu werten**. Eine Berücksichtigung des Freibetrags auch bei Arbeitnehmern, die bereits an zwei steuerbegünstigten Betriebsveranstaltungen im selben Kalenderjahr teilgenommen haben, ist daher nicht mehr möglich. Betriebsveranstaltungen im Sinne der gesetzlichen Regelung sind auch Jubilarfeiern, nicht dagegen die Ehrung eines einzelnen Jubilars.

3. Nachweis der Investitionsabsicht für einen Investitionsabzugsbetrag

In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass zwar der Unternehmer die Beweislast für eine Investitionsabsicht trägt, wenn er **nachträglich einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen** will. Die **Durchführung einer Investition** ist aber ein **gewichtiges Indiz** für die Existenz einer Investitionsabsicht. Im Gegensatz zur Finanzverwaltung sieht der Bundesfinanzhof **keinen Grund**, wie früher bei der Ansparabschreibung **einen Finanzierungszusammenhang zu fordern**. Damit kann der Abzugsbetrag auch noch nachträglich zur Gewinnglättung oder Kompensation einer Betriebsprüfung geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof weist ausdrücklich darauf hin,

Geschenke bis 60 Euro können grundsätzlich der Betriebsveranstaltung zugerechnet werden

Kosten sind auf anwesende Teilnehmer umzulegen

anteilige Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für betriebsfremde Personen

Abzugsverbot für privat veranlassten Aufwand

betriebliche Organisation der Anreise löst Zurechnung zur Betriebsveranstaltung aus

keine Sonderregelung mehr für Jubilarfeiern

nachträgliche Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags

Durchführung einer Investition als Indiz für Investitionsabsicht

dass allein der **Zeitpunkt**, zu dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wird, im Allgemeinen **keine Rückschlüsse auf das Vorliegen oder Fehlen der Investitionsabsicht** zulässt und der Abzugsbetrag auch nicht bereits bei der erstmaligen Einreichung der Steuererklärung geltend gemacht werden muss.

4. Verlustverrechnung bei Körperschaften neu geregelt

Nach der Zustimmung des Bundesrats zum „**Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften**“ kann das Gesetz **rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten**. Das Gesetz schränkt die Verlustabzugsbeschränkung nach dem Verkauf von Anteilen ein, sodass **Verluste weiter genutzt werden können**, wenn der Geschäftsbetrieb erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

5. Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden

Anstelle einer Zahlung erfolgt bei Aufwands- und Rückspenden ein **Verzicht auf einen vereinbarten Aufwandsersatz** oder sonstigen Anspruch. Damit solche Spenden vom Finanzamt anerkannt werden, muss die **Verzichtserklärung zeitnah zur Fälligkeit** des Anspruchs ergehen. Bei einmaligen Ansprüchen galt schon immer eine Frist von drei Monaten. Ergänzt wurde die Vorgabe nun um eine Frist für Ansprüche aus einer **regelmäßigen Tätigkeit**. Hier muss der **Verzicht nun innerhalb eines Jahres** erklärt werden. Eine Tätigkeit gilt als regelmäßig, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird.

6. Veräußerung eines Liebhabereibetriebs

Der **Übergang vom Gewerbe- zum Liebhabereibetrieb** ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **keine Betriebsaufgabe**. Erst die Veräußerung oder Aufgabe des Liebhabereibetriebs wirkt sich steuerlich aus. Der daraus erzielte **Veräußerungs- oder Aufgabegewinn** ist in Höhe des Teils steuerpflichtig, der auf die einkommensteuerlich relevante Phase des Betriebs entfällt und **im Jahr der Veräußerung oder Aufgabe zu versteuern**. Der steuerpflichtige Teil entspricht den im Zeitpunkt des Übergangs festgestellten stillen Reserven. Bei einer negativen Wertentwicklung während der Liebhabereiphase kann daher auch dann ein steuerpflichtiger Gewinn entstehen, wenn der erzielte Verkaufserlös unter den festgestellten stillen Reserven liegt.

7. Erleichterungen für Spenden zur Flüchtlingshilfe

Im Herbst 2015 hatte die Finanzverwaltung verschiedene Erleichterungen bei der **steuerlichen Anerkennung von Spenden für die Flüchtlingshilfe** bekannt gegeben. Insbesondere können alle gemeinnützigen Organisationen Spenden für Flüchtlinge sammeln oder unverbrauchte Mittel zu deren Unterstützung verwenden, auch wenn die Satzung dies nicht vorsieht. Außerdem ist bei Flüchtlingen der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit nicht notwendig. Die **Erleichterungen** waren bis zum 31. Dezember 2016 befristet, sind jetzt aber um zwei Jahre **bis zum 31. Dezember 2018 verlängert** worden.

Zeitpunkt der Geltendmachung für Beurteilung der Absicht irrelevant

Verluste auch nach Eignerwechsel noch nutzbar, wenn der Geschäftsbetrieb erhalten bleibt

Verzicht auf Aufwandsersatz muss zeitnah erklärt werden

neue Frist für regelmäßige Tätigkeiten

Übergang zur Liebhaberei ist steuerlich keine Betriebsaufgabe

anteilige Versteuerung im Jahr der endgültigen Betriebsveräußerung oder -aufgabe

Erleichterungen und Vereinfachungen um zwei Jahre verlängert bis zum 31. Dezember 2018